

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz**

**Baden**

**Karlsruhe, 1931**

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318616](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318616)

## A. Badisches Beamtengesetz

in der Fassung vom 13. Februar 1931 (GWB. S. 93), geändert durch Artikel II der Staatshaushaltsordnung vom 11. Juni 1931 (GWB. S. 187) und durch Artikel 53 § 1 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (GWB. S. 369).

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1. Begriff des Beamten.

(1) Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche sich aufgrund einer Entschliebung des Staatsministeriums oder einer von diesem als zuständig erklärten Behörde in einem Dienstverhältnis zum Staate befindet.

(2) Wer zu bestimmten Dienstleistungen für den Staat lediglich auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrags angenommen ist, gilt nicht als Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

##### § 2. Planmäßige Beamte.

Planmäßige Beamte sind diejenigen, welchen eine im Staatshaushaltsplan (Staatsvoranschlag) aufgeführte planmäßige Stelle in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen ist.

##### § 3. Vom Staatsministerium angestellte Beamte.

(1) Planstellen, die eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern, werden in der Regel durch Entschliebung des Staatsministeriums übertragen.

(2) Inwieweit außerdem noch wichtigere Stellen der Staatsverwaltung in Zukunft in dieser Weise übertragen werden können, wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

##### § 4. Anstellung und Entlassung der Beamten.

(1) Die planmäßigen Beamten gelten nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, von der ersten planmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt. Aus besonderen Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahrs erstreckt werden.

(2) Die Richter und die denselben gleichgestellten Beamten gelten von der ersten planmäßigen Anstellung an als unwiderruflich angestellt; auch kann durch Entschliebung des Staatsministeriums die Anstellung anderer Beamten schon vor Ablauf des im ersten Absätze bezeichneten Zeitraumes als unwiderruflich erklärt werden.

(3) Im übrigen erfolgt die Anstellung der Beamten unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht etwas anderes festgesetzt wird, ein Vierteljahr; die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn die Kündigung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt.

(4) Unwiderrüflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des förmlichen Dienststrafverfahrens aus dem staatlichen Dienste entlassen werden.

#### § 5. Versetzung der Beamten.

(1) Unwiderrüflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt nur dann versetzt werden, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert und wenn außerdem das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört, mit gleichem planmäßigen Dienstfeinkommen und mit gleichem Dienst-rang ausgestattet ist wie das bisherige.

(2) Die weitergehenden Vorschriften hinsichtlich der noch nicht unwiderrüflich angestellten Beamten bleiben unberührt.

(3) Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versetzung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

(4) Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Strafversetzung.

#### § 6. Freiwilliger Dienstaustritt.

(1) Dem Ansuchen eines Beamten um Entlassung aus dem staatlichen Dienste ist zu entsprechen, sofern er seine rückständigen Amtsgeschäfte erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen vollständige Rechnung abgelegt hat. Mangels besonders getroffener Bestimmungen kann verlangt werden, daß der freiwillig ausscheidende Beamte noch ein Vierteljahr von der Stellung des Ansuchens an im Amte verbleibe und die ihm aus Staatsmitteln für seine Ausbildung gewährten Unterstühtungen, wozu übrigens Unterrichtsstipendien nicht zu rechnen sind, zurückerstatte.

(2) Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Dienstfeinkommen, Ruhegehalt, und Hinterbliebenenversorgung sowie auch die Amtsbezeichnung, sofern sie ihm nicht ausdrücklich belassen wird.

### Zweiter Abschnitt.

#### Die Pflichten der Beamten.

##### § 7. Allgemeine Dienst- und Amtspflicht. Beeidigung.

(1) Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen. Die jeweiligen Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Pflichten der Beamten gegenüber der republikanischen Verfassung des Reiches und der Länder gelten entsprechend auch für die badischen Beamten\*).

(2) Jeder Beamte ist auf die Reichsverfassung und die Landesverfassung sowie auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. Die Eidesleistung soll beim Dienstantritt, spätestens bei der Ausbändigung der

\* Anmerkung: Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes (§§ 10 a und 10 b) sind am Schluß dieses Gesetzes (Z. 38) abgedruckt.